

Orientierungshilfe zur Videoüberwachung an öffentlichen Schulen

Eine Videoüberwachung stellt aufgrund der hohen Informationsdichte einen besonders tiefen Eingriff in die Rechte der beobachteten und aufgezeichneten Personen dar. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung umfasst die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden. Eine Videoüberwachung und damit ein Eingriff in dieses Recht ist dann zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies vorsieht. Um die Zulässigkeit einer Videoüberwachung an öffentlichen Schulen beurteilen zu können ist es entscheidend, ob diese

- während oder
- außerhalb der Schulzeit,
- in einem öffentlich zugänglichen Bereich oder
- in einem nicht öffentlich zugänglichen Bereich

erfolgen soll.

Rechtsgrundlage für den Einsatz von Videoüberwachungstechnik in öffentlich zugänglichen Bereichen in Schulen ist § 14 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG), für nicht öffentlich zugängliche Bereiche sind es die §§ 3 ff. NDSG in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

I. Videoüberwachung in öffentlich zugänglichen Bereichen während der Schulzeiten

Öffentlich zugängliche Bereiche sind Gebäude und Freiflächen die dazu bestimmt sind, von einer unbestimmten Zahl von Menschen betreten oder genutzt zu werden. Hierzu gehören in der Regel das Schulgebäude selbst, insbesondere Eingangsbereich, Flure und Pausenhalle, sowie die Außenanlagen wie z. B. Fahrradständer, Parkplätze, Schulhof und Sportgelände.

Während der Schulzeiten ist eine Videoüberwachung in öffentlich zugänglichen Bereichen grundsätzlich ausgeschlossen, weil sie regelmäßig einen schweren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte und anderer an der Schule tätigen Personen darstellt. Erschwerend kommt hinzu, dass dieser Personenkreis zum Aufsuchen der Schule bzw. zum Aufenthalt in der Schule verpflichtet ist und sich der Überwachung nicht entziehen könnte. Das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) sieht keine technischen Mittel zur Ausgestaltung der Aufsichtspflicht vor. Vielmehr ist in § 62 NSchG die persönliche Aufsichtspflicht enthalten.

Eine Ausnahme kann im Einzelfall die Überwachung der Fahrradständer bzw. des Fahrradkellers und des Parkplatzes sein, da die Nutzung freiwillig ist und der Aufenthalt sich nur auf einen kurzen Zeitraum beschränkt. Allerdings müssen überwachungsfreie Ausweichflächen geschaffen werden. Auch in dem genannten Ausnahmefall müssen die im Folgenden dargestellten Anforderungen erfüllt sein.

II. Videoüberwachung in öffentlich zugänglichen Bereichen außerhalb der Schulzeiten

Schulen sind außerhalb der Schulzeiten in der Regel nicht dazu bestimmt, von einem unbestimmten Personenkreis betreten und genutzt zu werden. Sie sind somit nicht öffentlich zugängliche Räume.

Sofern jedoch Räume oder Flächen der Schule für die Öffentlichkeit freigegeben werden, sind sie öffentlich zugänglich, so dass sich die Zulässigkeit der Videoüberwachung nach § 14 NDSG richtet.

Dazu zählen z. B.:

- die Aula bei öffentlichen Konzerten,
- die Sporthalle, wenn sie von Vereinen benutzt wird,
- die Klassenräume, wenn dort Volkshochschulkurse stattfinden,
- der Zugang zu diesen Bereichen sowie bei einer entsprechenden Freigabe die Nutzung der Außenanlagen wie Schulhof, Parkplatz oder Sportgelände.

Nach § 14 NDSG sind die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mithilfe von optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) und die weitere Verarbeitung der dadurch erhobenen Daten zulässig, soweit sie zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich sind. Außerdem sollten keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der von



der Videoüberwachung betroffenen Personen überwiegen. Vom Gesetz genannte Beispiele für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe sind:

1. der Schutz von Personen, die der beobachtenden Stelle angehören oder diese aufsuchen,
2. der Schutz von Sachen, die zu der beobachtenden Stelle oder zu den Personen nach Nummer 1 gehören, und
3. die Wahrnehmung des Hausrechts der beobachtenden Stelle.

Im Einzelnen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der Zweck der Videoüberwachung ist genau zu definieren, d. h. es ist vor Inbetriebnahme konkret festzulegen, welches Ziel mit der Videoüberwachung erreicht werden soll.
2. Die Videoüberwachung muss geeignet sein, den angestrebten Zweck zu erreichen.
3. Es muss festgestellt werden, dass die Videoüberwachung erforderlich ist. Beispielsweise müssen Tatsachen vorliegen, aus denen sich die Gefährdung ergibt, z. B. Beschädigungen in der Vergangenheit. Zudem muss sichergestellt sein, dass der beabsichtigte Zweck der Videoüberwachung nicht durch ein milderes Mittel erreicht werden kann. Mildere Mittel sind zum Beispiel verstärkte Kontrollen durch Personal, Einzäunung des Geländes, Bewegungsmelder mit Scheinwerfern und Alarmanlagen oder auch eine räumliche und zeitliche Beschränkung der Videoüberwachung.
4. Wird festgestellt, dass die Videoüberwachung erforderlich ist, sind in einem weiteren Schritt die Interessen der Schule mit den schutzwürdigen Interessen der von der Überwachung Betroffenen abzuwägen. Die schutzwürdigen Interessen überwiegen insbesondere bei einem Eingriff in den absolut geschützten Kernbereich privater Lebensführung, so dass die Videoüberwachung von Duschen, Toiletten und Umkleibereichen grundsätzlich unzulässig ist.

5. Es ist zu prüfen, ob die Videobeobachtung (Beobachtung der Bilder auf einem Monitor, sog. Monitoring) ausreichend ist. Sofern eine Aufzeichnung geplant ist, müssen die Voraussetzungen der Maßnahme erneut geprüft und abgewogen werden.

6. Es ist wie bei jedem Verfahren zur automatisierten Verarbeitung ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten zu führen. Artikel 30 DS-GVO gibt vor, welche Inhalte neben dem Zweck der Verarbeitung das Verzeichnis enthalten muss.

Informationen zum Verfahrensverzeichnis finden Sie [hier](#).

7. Durch technisch-organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die erhobenen Daten nur zu dem definierten Zweck verarbeitet werden. Der Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit gebietet, schon im Vorfeld bei der Auswahl von Datenverarbeitungssystemen darauf hinzuwirken, dass möglichst wenig personenbezogenen Daten verarbeitet werden müssen. Hierzu sind Systeme zu wählen, die z. B. die Möglichkeiten bieten, bestimmte Bereiche auszublenden oder zu verpixeln.

8. Die aufgezeichneten Daten müssen verschlüsselt werden. Der Personenkreis, der Zugang zu den Daten hat, ist abschließend zu definieren. Ebenso muss definiert werden, wer Einsicht in die Aufzeichnungen hat. Jede Einsichtnahme ist zu dokumentieren. Grundsätzlich ist nach dem "Vier-Augen-Prinzip" vorzugehen. Nach Ablauf einer bestimmten Frist ist zu kontrollieren, ob die Videoüberwachung noch erforderlich ist.

9. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie nicht mehr erforderlich sind, um den vorgesehenen Zweck zu erreichen. Dies ist gewöhnlich mit Ablauf des folgenden Arbeitstages nach Beginn der Aufzeichnung der Fall. Empfehlenswert ist eine Löschung, bei der die Aufzeichnungen automatisiert überschrieben werden.

10. Die Videoüberwachung ist durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen. Zudem ist auf den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie die Möglichkeit, bei dem Verantwortlichen die Informationen nach Artikel 13 DS-GVO zu erhalten, hinzuweisen.



Muster zu Transparenzanforderungen und Hinweisbeschilderung finden sie [hier](#). Die Muster können angepasst und verwendet werden.

III. Videoüberwachung in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen während der Schulzeiten

Während der Schulzeiten ist eine Videoüberwachung in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen genauso wie in öffentlich zugänglichen Räumen grundsätzlich ausgeschlossen (siehe Abschnitt I.).

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz kommt z. B. dann in Betracht, wenn begründet werden kann, dass eine persönliche Aufsicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Zu diesem Ergebnis ist das Verwaltungsgericht (VG) Osnabrück in einem Fall gelangt, in dem eine Videoüberwachung im Internet-Arbeitsraum einer Schule mit vier Arbeitsplätzen stattfinden sollte. Zudem hatte das Gericht berücksichtigt, dass die Schule strenge Voraussetzungen für eine Auswertung der Aufnahmen festgelegt hatte (VG Osnabrück, Urteil vom 10.04.2006, Az.: 3 A 107/05). Die Berufung wurde durch das Niedersächsische Obergericht nicht zugelassen, da keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung des VG bestanden (Beschluss vom 10.03.2009, Az.: 11 LA 30/09).

IV. Videoüberwachung in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen außerhalb der Schulzeiten

Dieser Einsatz von Videoüberwachungstechnik ist nicht durch § 14 NDSG geregelt. Er richtet sich nach den allgemeinen Regeln der Datenverarbeitung gemäß der §§ 3 ff. NDSG in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 DS-GVO. Auch hier wird die Zulässigkeit der Videoüberwachung davon abhängig gemacht, ob die Maßnahme

- geeignet
- erforderlich und
- verhältnismäßig

ist. (siehe Voraussetzungen in Abschnitt II).



V. Beteiligung der schulischen Gremien und der oder des Datenschutzbeauftragten

Die oder der schulische Datenschutzbeauftragte ist bereits vor der Einführung von Videoüberwachungstechnik zu unterrichten (§ 38 Abs. 1 DS-GVO). Gleichzeitig sind folgende schulische Gremien zu beteiligen:

1. Der Schulelternrat und die Klassenelternschaften müssen nach § 96 Abs. 3 NSchG gehört werden. Dasselbe gilt für den Schülerrat und die Klassenschülerschaften (§ 80 Abs. 3 NSchG).
2. Die Personalräte sind nach §§ 64, 67 Niedersächsisches Personalvertretungsrecht (NPersVG) zu beteiligen.
3. Die Schulleitung muss nach § 34 Abs. 3 NSchG die Gesamtkonferenz und nach § 38 c Abs. 2 NSchG den Schulträger unterrichten.
4. Der Schulvorstand ist zu unterrichten (§ 38 a Abs. 2 NSchG).

VI. Weitere Informationen:

Den Gesetzestext des NDSG können Sie [hier](#) nachlesen.

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

Prinzenstraße 5, 30159 Hannover

Tel. : 0511 -120 4500 / Fax:0511 -120 4599

E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

Internet: <https://lfd.niedersachsen.de>

Stand: 17.06.2019